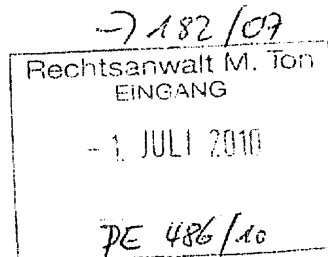




LANDESDIREKTION DRESDEN
PF 10 06 53 | 01076 Dresden

- Gegen Empfangsbekenntnis -
Herrn
Rechtsanwalt
Michael Ton
Schützengasse 16
01067 Dresden

Vorab per Fax: 0351 - 49 43 444



Ihre Ansprechpartnerin
Alexandra Niepel-Kohler

Durchwahl
Telefon +49 351 825-2350
Telefax +49 351 825-2390

alexandra.niepel-kohler@
ldd.sachsen.de*

Ihr Zeichen
182/07

Ihre Nachricht vom
06.03.2010

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
23-1012

Dresden, 29. Juni 2010

Vollzug des § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz

Widerspruch des minderjährigen Kindes irakischer und deutscher Staatsangehörigkeit, geb. [REDACTED],
vom 26.02.2009 gegen die Ablehnung der Ermäßigung der Verwaltungsgebühr durch Tenorpunkte 3 und 4 des Einbürgerungsbescheides der Landeshauptstadt Dresden vom 12.02.2009, Az.: (33.41) 33.56-Gi

Anlage: Vordruck Empfangsbekenntnis

Sehr geehrter Herr Ton,

auf Ihren Widerspruch vom 26.02.2009 gegen Tenorpunkte 3 und 4 des Bescheides der Landeshauptstadt Dresden vom 12.02.2009 erlassen wir nach Prüfung der Sach- und Rechtslage folgenden

Widerspruchsbescheid:

1. Der Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 12.02.2009 wird in den Tenorpunkten 3 und 4 aufgehoben. Die Verwaltungsgebühr wird auf 100,- EUR festgesetzt.
2. Die Landeshauptstadt Dresden trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts wird für notwendig erklärt.
4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Hausanschrift:
Landesdirektion Dresden
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

www.ldd.sachsen.de

Öffnungszeiten:
Mo. - Do. 09.00 - 17.00 Uhr
Fr. 09.00 - 15.00 Uhr
(telefonische Termin-
absprache wird empfohlen)

Telefon-Zentrale:
+49 351 825-0

Telefax:
+49 351 825-9999

E-Mail: *
post@ldd.sachsen.de

Bankverbindung:
Ostsächsische SpK Dresden
Kto.-Nr. 3 155 825 005
BLZ 850 503 00

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Straßenbahn-
linie 11,
Buslinie 64

Für Besucher mit Behinderungen stehen
gekennzeichnete Parkplätze zur Verfü-
gung. Rollstuhlfahrer melden sich bitte
über die Außensprechanlage beim
Portendienst

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Gründe:

I.

Der minderjährige, im Jahre 1999 in Deutschland als Kind irakischer Staatsangehöriger geborene Widerspruchsführer ist irakischer Staatsangehöriger und wurde durch den angefochtenen Bescheid unter vorübergehender Hinnahme der Mehrstaatigkeit eingebürgert. In demselben Bescheid wurde er verpflichtet, zur Vermeidung dauerhafter Mehrstaatlichkeit innerhalb eines Jahres nach Volljährigkeit alles für seine Entlassung aus der irakischen Staatsangehörigkeit erforderliche zu veranlassen - was nach irakischem Recht erst nach Vollendung der Volljährigkeit möglich ist - und den Verlust der irakischen Staatsangehörigkeit bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde nachzuweisen.

In dem Bescheid wurde in den hier angefochtenen Tenorpunkten 3 und 4 eine Gebührenermäßigung abgelehnt und eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 255,- EUR festgesetzt.

Der Widerspruchsführer hatte unter Hinnahme einer Restgebühr von 100,- EUR eine Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr von 255,- EUR um 150,- EUR beantragt, da der Antragsteller auf absehbare Zeit kein eigenes Einkommen hat und auch seine Eltern auf unabsehbare Zeit Sozialleistungen beziehen.

Die Landeshauptstadt Dresden lehnte den Antrag auf Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr in dem hier angefochtenen Einbürgerungsbescheid in den Tenorpunkten 3 und 4 ab und begründete die Ablehnung der Ermäßigung im wesentlichen wie folgt:

Der sorgeberechtigte Vater des Widerspruchsführers sei zwar Empfänger von Fürsorgeleistungen nach Sozialgesetzbuch 2 und 12, habe die Gebühr jedoch in voller Höhe mit Hilfe seiner Großfamilie (darlehensweise) angespart, so dass kein Billigkeitsgrund für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gemäß § 38 Abs. 2 S. 5 Staatsangehörigkeitsgesetz erkennbar sei.

Hiergegen richtet sich Ihr Widerspruch, den Sie namens des Widerspruchsführers und mit Bevollmächtigung durch dessen sorgeberechtigten Vater, [REDACTED] mit Schreiben vom 26.02.2009 bei der Landeshauptstadt Dresden erhoben haben. In Ihren Widerspruch erheben Sie ausdrücklich gegen die Ablehnung der Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr und streben ausdrücklich eine Ermäßigung von 255,- EUR auf unstreitige 100,- EUR an. Die Zahlung der diesen Betrag übersteigenden mit Hilfe der Familie angesparten 155,- EUR erfolge ausdrücklich nur unter dem Vorbehalt der Rückforderung im Widerspruchsverfahren, um eine Verzögerung der Einbürgerung durch eine weitere Auseinandersetzung um die Gebührenhöhe zu vermeiden.

Den Widerspruch begründen Sie im Wesentlichen damit, dass der 1999 geborene Widerspruchsführer Schüler ist und noch längere Zeit Schüler bleiben wird, so dass er aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit kein eigenes Einkommen erzielen wird. Weiter führen Sie an, dass beide Eltern arbeitslos und auf staatliche Sozialleistungen angewiesen sind. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass seine Eltern in absehbarer Zeit Einkommen beziehen werden. Weder der Widerspruchsführer noch sein sor-

geberechtigter Vater seien verpflichtet, die volle Gebühr anzuspahren, da die Kalkulation der Regelbedarfssätze nach SGB II nicht die Kosten eines Einbürgerungsverfahrens enthalten. Zudem würden die Regelbetragsleistungen für den Kindesvater grundsätzlich dazu bestimmt sein, den Bedarf des Vaters selbst abzudecken. Schließlich hätten das Bundessozialgericht und der Bundesgesetzgeber bereits selber erkannt, dass der gegenwärtige gesetzliche Regelbedarfssatz zur Abdeckung des alterstypischen Bedarfs allzu pauschal ermittelt und daher möglicherweise nicht ausreichend sei. Der Kindesvater habe erklärt, er wolle sich den die unstreitige Gebührenhöhe von 100,- EUR übersteigenden Betrag von Familienangehörigen oder Freunden darlehensweise zur Verfügung stellen lassen, um die erhobene Gebühr vorbehaltlich der Rückforderung zahlen zu können. Es bestehe jedoch keinerlei Verpflichtung, auf verwandtschaftliche Hilfe der Großfamilie zurückzugreifen, um die Gebühr leisten zu können.

Mit Schreiben vom 06.03.2010 ergänzten Sie namens und mit Vollmacht des Widerspruchsführers Ihren Widerspruch dahingehend, dass das BVerfG zwischenzeitlich die im SGB II erfolgte pauschale Ermittlung der Bedarfssätze für schulpflichtige Kinder als verfassungswidrig und zu geringfügig ausgeurteilt hat. Der Widerspruchsführer und sein Vater können daher also erst recht nicht darauf verwiesen werden, den Gebührenbetrag in voller Höhe ansparen zu müssen. Zudem weisen Sie auf ein durch die Fremdsprachigkeit des Widerspruchsführers und seines Vaters zustande gekommenes Missverständnis zwischen der Landeshauptstadt und dem Widerspruchsführer hin. Die sinngemäße Bemerkung des Kindesvaters vor der Landeshauptstadt im ursprünglichen Verwaltungsverfahren, er könne den Betrag auftreiben, hatte die Landeshauptstadt dahingehend gedeutet, der Vater des Widerspruchsführers verfüge bereits über den nötigen Geldbetrag von 255,- EUR. Die Stadt hatte daraufhin Schonvermögen angenommen. Der Vater des Widerspruchsführers habe lediglich gemeint, er könne den Betrag auftreiben durch Darlehen bei Freunden oder Verwandten.

Die Landeshauptstadt Dresden vermochte dem Widerspruch nicht abzuhelpen und legte ihn uns daher mit Bericht vom 20.03.2009 zur Entscheidung vor.

II.

Der Widerspruch, zu dessen Entscheidung wir als nächsthöhere Behörde gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Ziffer 2 VwGO i.V.m. §§ 1 und 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten im Staatsangehörigkeitsrecht vom 21. Mai 1997, SächsGVBl. S. 435, § 6 Abs. 1 Satz 5 SächsVwOrgG und § 1 Abs. 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Regierungsbezirke zuständig sind, ist zulässig und begründet.

Der Bescheid der Landeshauptstadt Dresden ist in den angefochtenen Tenorpunkten 3 und 4, in denen eine Ermäßigung der Einbürgerungsgebühr abgelehnt und auf 255,- EUR festgesetzt wird, rechtswidrig und verletzt den Widerspruchsführer in seinen Rechten.

Gemäß § 38 Abs. 2 S. 5 StAG kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses eine Gebührenermäßigung oder -befreiung gewährt werden. Hierbei ist auf alle Umstände des Einzelfalles und auf die gesamte wirtschaftliche und persönliche Situation des Widerspruchsführers und der für ihn sorgspflichtigen Eltern abzustellen. Demgegenüber kann es nicht ausreichen, allein auf die Zugehörigkeit zu einer be-

stimmten sozialen und wirtschaftlichen Bevölkerungsgruppierung abzustellen. Dies wird durch die Rechtsprechung des BVerwG und die Erlasslage festgeschrieben (BVerwG Urteil vom 16.11.2006, Az.: 5 C 226.05 und 5 C 27.05; Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 11.02.2008, Az.: 25-0541.00/32).

Zur wirtschaftlichen Situation ist hier zunächst zu berücksichtigen, dass sowohl der Widerspruchsführer selbst als auch seine Eltern erwerbslos sind und Sozialleistungen nach SGB II und XII beziehen. Zur persönlichen Situation und insoweit allen weiteren Umständen des Einzelfalles ist hier zu berücksichtigen, dass der Widerspruchsführer auf Grund seines Alters (geboren 1999) in absehbarer Zeit, d.h. in den gesamten nächsten Jahren weiterhin Schüler bleiben und kein eigenes Einkommen erzielen wird. Auch bei seinen dauerarbeitslosen Eltern ist nach unstreitiger Prognose nicht zu erwarten, dass sie in absehbarer Zeit Einkommen erzielen werden, aus dem die Gebühr entrichtet werden könnte.

Gemäß Urteil des BVerfG vom 09.02.2010 - 1 BvL 1/09 und 1 BvL 4/09 - sind die Bedarfssätze für schulpflichtige Kinder nach SGB II nicht verfassungsgemäß ermittelt worden. Es muss daher im Zweifel davon ausgegangen werden, dass sie den Bedarf des Widerspruchsführers nicht decken. Mithin muss der Kindesvater seine Sozialleistungen auch für den Widerspruchsführer aufbringen, um dessen Bedarf zu decken. Hierfür sind jedoch die Regelsätze des Kindesvaters der Höhe nach nicht berechnet. Es kann mithin derzeit weder von dem Widerspruchsführer selbst noch vom Kindesvater erwartet werden, dass sie von ihren Sozialleistungen die volle Gebühr ansparen.

Aber auch selbst wenn die Bedarfssätze für Kinder verfassungsgemäß ermittelt wären, könnten der Widerspruchsführer und seine Eltern nicht darauf verwiesen werden, die Gebühr in voller Höhe aus den Sozialleistungen anzusparen, weil die Kalkulation der Regelbedarfssätze nach SGB II und XII jedenfalls nicht die hohen Gebühren eines Einbürgerungsverfahrens enthält. Die Regelbedarfsleistungen für die Eltern sind darüber hinaus nicht daraufhin kalkuliert, Gebühren für den Sohn aufzubringen, sondern decken in ihrer Höhe allenfalls den eigenen Bedarf der Eltern ab.

Zudem haben sich die Anhaltspunkte dafür nicht erhärtet, dass der Vater des Widerspruchsführers über Schonvermögen verfügt. Seine sinngemäße Äußerung, er könne die volle Gebühr aufbringen, ist nach seiner eigenen - wenn auch umstrittenen Auslegung - nicht so gemeint gewesen, er verfüge bereits über den vollen Betrag, sondern dahingehend, er könne ihn mithilfe von Darlehensgaben durch seine Großfamilie oder Freunde aufbringen. Die Fremdsprachigkeit oder auch die Unsicherheit im Umgang mit Behörden auf Seiten des Kindesvaters kann hier ohne weiteres bei der Behörde insoweit zu einem Missverständnis geführt haben, so dass im Zweifel davon auszugehen ist, dass der Kindesvater den Behörden im Nachgang hinsichtlich des von ihm Gemeinten die Wahrheit gesagt hat, zumal von der Behörde keine konkreten Anhaltspunkte für eine Herkunft der Gebühr aus Schwarzarbeit o.ä. angemeldet worden sind.

Ein Darlehen ist jedoch zurückzuzahlen und stellt mithin nicht einen dauerhaften Wert im Vermögen des Kindes dar. Es kann daher bei der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kindes nicht berücksichtigt werden. Im Gegenteil: Würde der Staat die darlehensweise Hingabe von Vermögenswerten bei der Frage der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit berücksichtigen, so würde der Staat die Leistungsempfänger und

Gebührenermäßigungsberechtigten immer mehr in Schulden treiben. Dies kann nicht Inhalt des Sozialstaatsprinzips sein.

Weiter führt das Argument, die Landeshauptstadt habe den Widerspruchsführer von Anfang an auf die Höhe der Einbürgerungsgebühr hingewiesen, zwar insoweit zu einer Art „Bösgläubigkeit“ des Widerspruchsführers. Diese schließt jedoch eine Ermäßigung der Gebühr nicht aus. Denn hierfür gibt es im Gesetz keinerlei Anhaltspunkte, wie dies in anderen Gesetzen vielfach zu finden ist. Zudem war auch die Behörde insoweit „bösgläubig“, da auch ihr die wirtschaftliche und persönliche Situation des Widerspruchsführers bekannt war. Es war dem Widerspruchsführer nicht zumutbar, den Ausgang des Streites um die Gebührenermäßigung abzuwarten, denn er war gehalten, schnellstmöglich seine Einbürgerung zu betreiben.

Schließlich ist durch die Widerspruchsbehörde, die gemäß der ständigen Rechtsprechung zu § 68 VwGO eine völlig eigene Ermessensentscheidung in der Sache zu treffen hat, eigenständig und unabhängig von den Erwägungen der Ausgangsbehörde zu prüfen, ob hier eine komplette Gebührenbefreiung in Betracht kommt. Hier ist zu berücksichtigen, dass nicht einmal der Widerspruchsführer behauptet, den Restbetrag von 100,- EUR nicht aufbringen zu können und daraufhin im ursprünglichen Verfahren sowie in seinem Widerspruch und auch in seinen nachfolgenden Schreiben an die Behörde keine komplette Gebührenbefreiung beantragt, sondern sich mit einer Gebührenermäßigung begnügt. Es ist also davon auszugehen, dass er 100,- EUR entweder zur Verfügung hatte oder mit Hilfe von Schenkungen durch Verwandte oder Freunde aufbringen konnte.

Schließlich ist hier in der Ermessensentscheidung zu prüfen, ob anstelle einer Gebührenermäßigung eine Stundung der vollen Gebühr als die für das öffentliche Interesse an der Staatskasse mildere Mittel in Betracht käme. Hierbei ist jedoch erneut zu bedenken, dass weder bei dem Widerspruchsführer noch bei seinen Eltern in absehbarer Zeit, das heißt in den nächsten 3 bis 4 Jahren mit einer Verbesserung der wirtschaftlichen oder persönlichen Situation zu rechnen ist, so dass eine Stundung lediglich zu einer zeitlichen Verzögerung des Eintritts der wirtschaftlichen Überlastung durch die volle Verwaltungsgebühr führen würde. Eine Stundung würde mithin das private Interesse des Widerspruchsführers nicht in gleichem Maße berücksichtigen wie eine Ermäßigung.

Endlich ist noch zu prüfen, ob anstelle einer Gebührenermäßigung eine Ratenzahlung in Betracht käme. Jedoch ist auch hier zu berücksichtigen, dass bei der wirtschaftlichen Knappheit der Mittel bei einem Empfänger von Sozialleistungen nach SGB II und XII nicht damit gerechnet werden kann, dass eine Aufteilung auf mehrere oder gar viele Monate dazu führt, dass der volle Gebührenbetrag in Höhe von immerhin 255,- EUR aufgebracht werden kann, ohne dass an den lebensnotwendigsten Mitteln (Lebensmittel, Miete, Kleidung, jeweils auf dem minimalsten Niveau) gespart werden müsste. Aber gerade hierauf kann der Sozialhilfeempfänger nicht mit dem Ziel verwiesen werden, die Ermäßigung einer Verwaltungsgebühr im Interesse der Staatskasse zu vermeiden. Würde man die Raten so gering wählen, dass der monatliche Betrag tragbar wäre (1 EUR o.ä.), so stünde der Verwaltungsaufwand und die daraus erwachsenden Gehaltskosten für das Verwaltungspersonal in keinem Verhältnis zur Gesamthöhe der Gebühr.



Im Ergebnis war es rechtswidrig, eine Ermäßigung der Verwaltungsgebühr abzulehnen, und es verletzte den Widerspruchsführer in seinem Grundrecht auf ein (wirtschaftlich) würdevolles Leben gemäß Art. 1 I Grundgesetz. Die Gebühr ist auf 100,- EUR zu ermäßigen.

III.

Die Kostenlastentscheidung beruht auf § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts war auf Grund der Komplexität der Rechts- und Tatsachenlage eindeutig notwendig, wie aus der Länge der vorliegenden Begründung des Widerspruchsbescheides ohne weiteres ersichtlich wird.

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus §§ 3 Abs. 2; 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5; 8; 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der Landeshauptstadt Dresden vom 12.02.2009 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheides kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides beim

**Verwaltungsgericht Dresden
Fachgerichtszentrum
Hans-Oster-Straße 4
01099 Dresden**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Niepel-Kohler
Referentin

Rechtsquellenverzeichnis

Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) vom 22. Juli 1913, zuletzt geändert durch Art. 5 Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2692)

Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S. 74), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.09.2003 (SächsGVBl. S. 131, 134), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 29.01.2008 (SächsGVBl. S. 138)

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, Bl.-Nr. 16, S. 698, Fsn-Nr.: 211-2, Fassung gültig ab: 01.08.2008

Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (SächsVwOrgG) vom 25.11.2003 (SächsGVBl. S. 899), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.08.2008

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur räumlichen Gliederung der Direktionsbezirke, Artikel 13 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Umsetzung der Verwaltungsneuordnung im Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministerium des Innern vom 16.07.2008 (SächsGVBl. 11/2008, S. 489)

Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003, BGBl. I S. 2954), das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist

Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – Gesetz vom 27.12.2003, BGBl. I S. 3022 in der Fassung vom 22.12.2008

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248) geändert worden ist